

# **Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Perl**

vom 16. November 1999, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 29.10.2001

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb**

Der gemeindeeigene Abwasserbetrieb ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne der §§ 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Er wird nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und nach dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Abwasserbetrieb der Gemeinde Perl**“.

## **§ 3**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) und die Wahrnehmung aller der Gemeinde in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der jeweils geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage.

Der Eigenbetrieb übernimmt im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe die Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen, insbesondere Kanäle, Pumpwerke, Entlastungsanlagen, Regenrückhalteeinrichtungen und eventuellen Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.

(2) Der Eigenbetrieb kann sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienste der Gemeinde Perl und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht dem Bürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

**§ 6****Werksausschuss**

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates unter Beachtung des § 48 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss hat 9 Mitglieder.
- (2) Vorsitzender des Werksausschusses ist der jeweilige Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Zu den Sitzungen des Werksausschusses sind mit beratender Stimme hinzuzuziehen
- a) der Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde.
  - b) der Werkmeister (§ 9 Abs. 4).
- Sachverständige Personen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Für den Werksausschuss gelten die Vorschriften des Gemeinderates über die Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Der Werksausschuss kann nach Beschluss des Gemeinderates als „Gemeinsamer Werksausschuss“ gebildet werden (§ 109 Abs. 2 KSVG, § 5 Abs. 1 EigVO).

**§ 7****Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Dem Werksausschuss werden gemäß §§ 48 Abs. 1 KSVG und 5 Abs. 2 EigVO folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Beschlussfassung übertragen:
- a) die Vergabe von Lieferaufträgen und Leistungen mit einem Geschäftswert bis 60.000,00 Euro, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL und ggf. vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien zu beachten sind,
  - b) die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand 5.000,00 Euro nicht übersteigt oder nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde ist,
  - c) Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 12.000,00 Euro, insbesondere Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken,
  - d) Niederschlagungen bzw. Erlass von Gebühren und Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000,00 Euro,
  - e) Zustimmung zu Mehrausgaben bis zum Betrag von 12.000,00 Euro (§ 14 Abs. 5 EigVO),
- (2) Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Werksausschusses es beantragen, soll eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

**§ 8****Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Werkleiter ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Perl. Für seine Vertretung gelten die Bestimmungen des § 63 KSVG.
- (2) Die Werkleitung führt die Korrespondenz unter der Bezeichnung „Abwasserbetrieb der Gemeinde Perl“.
- (3) Die Werkleitung handelt selbständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch das KSVG die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere

die laufende Geschäftsführung. Hierzu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

- a) die Abwicklung des Wirtschaftsplanes,
- b) der Einsatz des Personals,
- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 6.000,00 Euro nicht übersteigt, wobei die Bestimmungen der VOB, der VOL sowie evtl. besondere Richtlinien des Gemeinderates zu beachten sind,
- d) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 500,00 Euro im Einzelfall.

(4) Die Werkleitung kann in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und bei denen die Beschlussfassung oder die Zustimmung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, selbständig handeln. Die Werkleitung hat das zuständige Organ unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

(5) Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. einem rechtswidrigen Beschluss hat er unverzüglich zu widersprechen.

(6) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Werkleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

## **§ 9**

### **Personalwirtschaft**

(1) Der Eigenbetrieb ist mit dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Bis zur endgültigen Festlegung des Personalbestandes können Bedienstete der Gemeinde ganz oder teilweise zur Aufgabenerfüllung abgestellt werden.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Personalverwaltung erfolgt bei der Gemeinde.

(3) Vor der Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes ist die Werkleitung zu hören.

(4) Zur Wartung und Pflege der technischen Betriebsanlagen bestellt der Bürgermeister einen Werkmeister und regelt dessen Stellvertretung.

## **§ 10**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Bürgermeister als solcher vertritt den Eigenbetrieb in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im übrigen vertritt er den Eigenbetrieb als Werkleiter.

(2) Die Werkleitung kann in einzelnen Angelegenheiten Bedienstete des Eigenbetriebes mit der Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilen. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 11**

### **Kassenführung, Verwaltungskosten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 8 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Geschäfte von der Gemeindegasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbe-

etriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde jederzeit klare Beziehungen bestehen.

(2) Für die Geschäfts- und Kassenführung durch die Gemeinde werden als Verwaltungskosten die tatsächlichen Aufwendungen berechnet und erstattet.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der EigVO. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Anlagevermögen wird in Übereinstimmung mit dem Erlass des Innenministeriums vom 03.05.1996 mit einem Wert, der zwischen den Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungszeitwert liegt, angesetzt.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan, Mehraufwendungen, Mehrausgaben**

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgsplan oder im Vermögensplan mehr als 20 % überschritten wird. Des Weiteren ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 EigVO eintreten.

(2) Im Rahmen des Erfolgsplanes bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen der Zustimmung des Gemeinderates, es sei denn, dass sie unabweisbar sind (§ 13 Abs. 3 EigVO). Mehraufwendungen sind dann als erfolgsgefährdend anzusehen, wenn sie den Einzelansatz des Erfolgsplanes um mehr als 12.000,00 Euro überschreiten.

(3) Im Rahmen des Vermögensplanes bedürfen die Mehrausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 12.000,00 Euro überschreiten. Bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro entscheidet die Werkleitung, im übrigen der Werksausschuss.

## **§ 14**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht beansprucht werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.